

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 170/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Miriam (Marina) H. geb. W.,
J. Street, R., Israel,
gesetzlich vertreten durch ihren Vormund Meir W.,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. O. und
G., -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
A.straße, H.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Januar 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. Februar 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin hat Anspruch auf Heilverfahren für Schizophrenie und Lungentuberkulose. Das Berufungsgericht verneint einen erstmals im Dezember 1969 geltend gemachten Anspruch auf Ersatz von 69.000 DM Heilkosten, die das A. J. Distributions Committee sowie insbesondere dessen Organisation M. nach dem Vortrag der Klägerin in den Jahren bis 1961 getragen haben.

Das veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichtspunkte die Zulassung der Revision. In der Sache P. gegen Land Baden-Württemberg - IX ZB 196/78, die in den entscheidenden Punkten gleich liegt und in der dieselben Prozeßbevollmächtigten für die Kläger zur Begründung der Beschwerde das nämliche vorbringen, hat der Senat mit einem gleichzeitig ergangenen Beschluß die Beschwerde gegen die Nichtzulassung

der Revision zurückgewiesen. Darauf wird verwiesen. Hier wie dort greift die Beschwerde ohne Erfolg die in Anwendung nicht revidierbaren Rechts getroffene Feststellung des Berufungsgerichts an, dadurch, daß die Hilfsorganisation Behandlungsleistungen gewährt habe, habe sie keinen Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten erlangt. Die von dem Vormund der geschäftsunfähigen Klägerin am 4. Dezember 1969 unbeziffert abgegebenen Ersatzverpflichtungen gelten, wie der Tatrichter feststellt und die Beschwerde einräumt, nur für den Fall des Eintritts des Entschädigungspflichtigen. Sie sind deshalb nicht geeignet, einen entschädigungsrechtlichen Anspruch auf Heilkosten-erstattung auszulösen.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

